

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 29. April 2024****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 35 Verordnung: **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Untere Traun“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für das einen Bestandteil dieses Gebiets ausmachende Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird**

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Untere Traun“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für das einen Bestandteil dieses Gebiets ausmachende Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet „Untere Traun“ in den Gemeinden Gschwandt, Ohlsdorf, Laakirchen, Roitham am Traunfall, Desselbrunn, Rüstorf, Stadl-Paura, Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen an der Traun, Fischlham, Steinhaus, Edt bei Lambach, Gunskirchen, Sipbachzell, Kremsmünster und der Stadt Wels (offizielle Gebietskennziffer AT3113000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

(2) Das einen Bestandteil des Gebiets „Untere Traun“ ausmachende Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ in den Gemeinden Gschwandt, Ohlsdorf, Laakirchen, Roitham am Traunfall, Desselbrunn, Rüstorf, Stadl-Paura, Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen an der Traun, Fischlham, Steinhaus, Edt bei Lambach, Gunskirchen und der Stadt Wels (offizielle Gebietskennziffer AT3139000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024 (§ 7 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2).

(3) Das Gesamtgebiet gemäß Abs. 1 und 2 wird als „Europaschutzgebiet „Untere Traun““ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets und - innerhalb desselben - die Grenzen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 33.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/7) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets und - innerhalb desselben - die Grenzen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen und Teilgebiete innerhalb des Schutzgebiets, sind die koordinatenbezogenen Darstellungen der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet wird in drei Teilgebiete unterteilt:

1. das Teilgebiet Traunschlucht umfasst den in den Teilplänen der Anlagen 2/1 bis 2/3 dargestellten Abschnitt des Trauntals zwischen Gmunden und Stadl-Paura;
2. das Teilgebiet Lambach - Wels umfasst den in den Teilplänen der Anlagen 2/4 bis 2/6 dargestellten Abschnitt des Gebiets flussabwärts von Lambach bis Wels;
3. das Teilgebiet Schacherteiche umfasst die im Teilplan der Anlage 2/7 dargestellten gleichnamigen Teiche und deren Umfeld innerhalb der Gemeindegebiete von Kremsmünster und Sipbachzell.

(3) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze erfasst sind:

1. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1983,
2. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Almauen“ in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 41/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 68/2019, und
3. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Fischlhamer Au“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 34/2024.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Untere Traun“ (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 1

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Die Art ist im Europaschutzgebiet Untere Traun ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Sie besiedelt Röhrichtflächen an eisfreien Stellen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern wie an Altarmen oder Augerinnen.
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	Die Art ist Durchzügler und Sommergast an stehenden Gewässern mit Seichtwasserbereichen oder flachen Ufern, Röhricht sowie angrenzenden Gebüsch und Waldbeständen.
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Die Art tritt als Durchzügler und Wintergast auf; die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, insbesondere in den Altwässern der Traun; in bedeutendem Ausmaß aber auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vor allem in Wiesen, Brachen und Ackerflächen. Weiters benötigt die Art ungestörte Schlafplätze in Bäumen an unzugänglichen Stellen im Bereich von größeren Feuchtgebieten im Europaschutzgebiet.
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Die Art besiedelt großflächige, störungsarme Waldflächen, benötigt hohe Bäume oder Felsen in ungestörter Lage für die Brut und ernährt sich an Gewässern, auch kleineren Fließgewässern und auf feuchten Wiesen.
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Die Neststandorte im Schutzgebiet befinden sich vornehmlich in naturnahen, mit älteren Laubgehölzen bestockten Einhängen des Trauntals, mit eingestreuten Fichten oder Einzelfichten. Nahrungshabitate sind primär Wälder, besonders solche mit Laubholz, lichter Struktur, hohem Alter und mosaikhafter Abwechslung von Altersklassen. Gegliederte Waldränder, ein Gewässernetz und extensives Grünland wirken sich ebenfalls positiv aus. Zur Nahrungssuche werden im Schutzgebiet die gesamte Austufe, die Hangwälder und weitere Flächen im Kulturland genutzt.

A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art Süßwasserfeuchtgebiete mit dichter Vegetation. Die Nester werden stark überwiegend in Schilfflächen mit zum Teil nur geringer Ausdehnung angelegt. Zur Nahrungssuche benötigt die Art gehölzpfflanzenarme Feuchtgebiete aller Art oder offene Kulturlandschaft, bevorzugt mit extensiv genutzten Flächen.
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Die Art ist in den größeren Feuchtgebieten des oberösterreichischen Alpenvorlands ein regelmäßiger Durchzügler, unregelmäßig treten auch einzelne Exemplare zur Brutzeit auf. Die bevorzugten Lebensräume im Europaschutzgebiet stellen die Fließstreckenabschnitte der Traun und angrenzende bewaldete Einhänge dar. Zur Nahrungssuche werden neben der Traun auch größere stehende Gewässer aller Art genutzt.
A103	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Die Art brütet in Oberösterreich bisher ausschließlich an Felswänden. Bruten können zukünftig an Konglomeratabbrüchen, in Krähenestern auf Bäumen oder Leitungsmasten nicht ausgeschlossen werden. Die Art jagt in erster Linie verschiedene Vogelarten, die sie im Flug erbeutet. Dazu nutzt sie die abwechslungsreiche Landschaft des Trauntals für Sturzflüge und Überraschungsangriffe.
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Als Rastplätze werden stehende Flachwässer aller Art genutzt, im Europaschutzgebiet sind dies in erster Linie Flachwasserbereiche in Kiesgruben und abgelassene Fischteiche.
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Für die Brut benötigt die Art gut geschützte, störungsfreie Bereiche, wie Felswände oder steile, felsige Hänge. Die Nahrungssuche erfolgt in teilweise waldfreier oder offener Landschaft, gerne auch im Bereich von Gewässern.
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Als Brutplatz benötigt die Art frische, senkrechte Uferanrisse in Feinsedimentablagerungen in Form von Aulehmauflagen, Sanden oder Oberboden, in die sie ihre Bruthöhle gräbt. Zur Ernährung benötigt die Art Gewässer, die reich an etwa fingerlangen Kleinfischen sind, die sie als Wartenjäger von ufernahen, über das Wasser hängenden Strukturen, zumeist Zweigen aus erbeutet.
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Die Art besiedelt naturnahe, strukturreiche Mischwaldflächen mit Altholzbeständen für die Nahrungssuche und hochstämmigen Rotbuchen für die Anlage von Bruthöhlen. Zur Ernährung nutzt die Art gerne alt- und totholzreiche Auwaldflächen.

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Die Art benötigt zur Brutzeit stehende, nahrungsreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise auch verwachsenen Stellen. An den Rast- und Überwinterungsplätzen bestehen geringere spezifische Ansprüche.

A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Die Art benötigt zur Brutzeit größere stehende, zumindest einen bis mehrere Meter tiefe, fischreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise verwachsenen Stellen. Sie legt ihr in die Vegetation verankertes Schwimmnest in Schwimmblatt- oder Röhrichtvegetation an, im oberösterreichischen Zentralraum in Baggerseen genügen auch ins Wasser reichende Zweige. Rast- und Überwinterungsgewässer sind größere, tiefere, stehende Gewässer.
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Die Art benötigt zur Nahrungssuche größere stehende oder langsam fließende, fischreiche Gewässer. In den Rast- und Überwinterungsgebieten benötigt sie weiters geschützte Schlafplätze, in Oberösterreich fast durchwegs auf hohen Bäumen, auf Inseln, Halbinseln oder an steilen Abhängen.
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Bedeutend sind die bestehenden Fließgewässerabschnitte und die größeren, langsam fließenden oder stehenden Gewässer.
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Die Art benötigt zur Brutzeit größere stehende und langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen für die Brut. Als Durchzügler und Wintergast benötigt sie größere stehende oder langsam fließende Gewässer.
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Als Brutlebensraum besiedelt die Art stehende oder langsam fließende Gewässer mit Verlandungszonen und offenen Schlammflächen. Zu den Zugzeiten oder im Winter sind die Lebensraumansprüche etwas weniger spezifisch, sie benötigt aber vergleichsweise nährstoffreiche Gewässer mit Flachufer.
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Die Art benötigt als Rastplätze stehende Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern.
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Die Art benötigt außerhalb der Brutzeit stehende, eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern.
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Die Art benötigt für ihre Bruten größere, nährstoffreiche Flachgewässer mit Verlandungszonen, zur Zugzeit und im Winter größere, nicht zu tiefe, stehende oder langsam fließende Gewässer.
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Die Art benötigt als Brutplatz nahrungsreiche, größere Gewässer mit Mindesttiefen von 0,5 bis 1 m und in Ufernähe Bereiche mit ausreichend dichter krautiger Vegetation zur Deckung der Nester. Außerhalb der Brutzeit genügen auch nahrungsreichere, tiefe, aber weniger gut strukturierte Gewässer.
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Als Wintergast besiedelt die Art bevorzugt Fließstreckenabschnitte der größeren Flüsse, bereichsweise auch klare tiefere Stillgewässer. Für die Brut benötigt sie Baumhöhlen oder künstliche Nisthilfen in Gewässernähe und gut strukturierte Fließgewässerabschnitte oder größere störungs- und nährstoffarme stehende Gewässer.

A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art größere Bruthöhlen in ufernahen, durchaus aber auch weiter entfernten Waldbeständen mit höhlenreichen Altbeständen. Die Art kann aber auch in Höhlungen in der Uferverbauung, in Höhlungen von Konglomeratfelsen, in Gebäuden oder in geeigneten Nisthilfen erfolgreich brüten. Ebenso bedeutend sind die Nahrungslebensräume in Form von fischreichen Gewässerabschnitten mit guten Sichttiefen, insbesondere an Fließstreckenabschnitten größerer Flüsse und wenigen Metern tiefen Abschnitten an größeren stehenden Gewässern. Als Rastplätze dienen wenig gestörte Uferabschnitte entlang der Gewässer, gerne auch an Kiesbänken oder auf Kiesinseln.
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Die Art brütet in Krähenestern in Bäumen. Eine abwechslungsreich reliefierte Landschaft mit Waldflächen, offenen Flächen und Feuchtgebieten kommt den Lebensraumansprüchen der Art entgegen.
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art Röhrichtflächen mit gefluteten Bereichen, angrenzend an offenes Wasser. Die Röhrichtvegetation kann sich aus Rohrglanzgras, Schilf oder Großseggen zusammensetzen, eine Durchmischung der genannten Röhrichttypen ist von Vorteil. Gute Deckung in Feuchtgebieten durch Vegetation ist ein bedeutendes Kriterium für die Qualität des Habitats.
A133	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Nur naturnahe Flussabschnitte mit größeren Kiesbänken und insbesondere größeren Kiesinseln können dauerhafte Lebensräume für die Art bieten.
A164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	Die Erhaltung eines breiten Netzes an geeigneten Rastplätzen ist für die Art besonders bedeutend. Die Art zieht zumeist einzeln und nutzt im Gegensatz zu den meisten Watvögeln gerne auch Kiesbänke an Flüssen als Rast- und Nahrungslebensraum.
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Als Nahrungs- und Rastplatz benötigt die Art flach geneigte Gewässerufer mit durchfeuchteten Sedimenten oder wenige Zentimeter tiefes Wasser; entsprechende Bereiche können vergleichsweise schmal ausgebildet sein.
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art naturnahe Fließstrecken kleinerer Flüsse bis größerer Ströme mit regelmäßig umgelagerten Kiesbänken und Kiesinseln sowie stellenweise Feinsedimentbänken. Fast ausschließlich in den durchfeuchteten Sedimentbankbereichen unmittelbar an der Wasseranschlagslinie erfolgt die Nahrungssuche nach kleinen wirbellosen Tieren. Die Nester werden entweder auf Kiesbänken, dabei aber zumeist an Bereichen mit stellenweiser Ausbildung von Vegetation oder in angrenzenden lichten Waldflächen mit Ausbildung niedrig lückiger, krautiger Vegetation angelegt.
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Als Brutlebensraum benötigt die Art höhlenreiche, von Schwarzspechten besiedelte Laubmischwälder, wo sie bevorzugt in Rotbuchen in alten Spechthöhlen brütet. Zur Nahrungssuche sucht die Art die offene Kulturlandschaft und dabei insbesondere an Sämereien reiche Flächen auf.

A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Brutplätze stellen ursprünglich feinsedimentgeprägte Uferanrisse an größeren Fließgewässern dar. Sekundär nutzt die Art in großem Ausmaß Feinsedimentanrisse in Abbaugebieten, im Unteren Trauntal in Sandlinsen in Abbauwänden von Kiesgruben. Als Nahrungslebensräume nehmen die größeren Gewässer im Trauntal eine bedeutende Funktion ein.
A290	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Die Art besiedelt eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen, die eine insgesamt reich strukturierte Krautschicht mit Vertikalelementen, dichte Krautschicht in Bodennähe und niedrige Gehölzpflanzen umfassen.
A319	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Die bedeutendsten Brutlebensräume stellen an Totholz und Höhlen reiche, alte Waldbestände oft in der Nähe von Gewässern dar.
A340	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Die Art bevorzugt als Lebensraum abwechslungsreiche halboffene Landschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von dichteren und offeneren Bereichen; Gebüsch- und Heckengruppen sowie einzelne Bäume sind unbedingt benötigte Habitatrequisiten. Charakteristische Brut- und Überwinterungshabitate sind Weide-, Moor- und Riedgebiete, Ackerflächen, extensiv genutzte Streuobstwiesen, aber auch Windwurfflächen.

(2) Schutzzweck des als „Unteres Traun- und Almtal“ bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2)

Tabelle 3

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)

8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4

Codebezeichnung (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Feuchtwiesen, Gräben, in feuchten Grünlandbrachen, Waldlichtungen und Ruderalstandorten
1086	Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Waldbestände oder Uferbegleitgehölze mit absterbenden oder abgestorbenen Baumstämmen unterschiedlicher Waldgesellschaften vom Auwald bis in den Bergwald
1105	Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	Bäche und Flüsse der Äschen- und Barbenregion mit naturnaher Morphologie und Gewässerdynamik
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem Kieslückenraum
1167	Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>)	Fischfreie, permanente bis temporäre, zumindest teilweise sonnenexponierte, flache stehende Gewässer in Form von Altwässern, Teichen und Tümpeln, teilweise mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand in extensivem Grünland oder lichten Laubmischwäldern
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Fischfreie, temporäre bis episodische, zumindest teilweise sonnenexponierte Klein- oder Kleinstgewässer in Auen, lichten Laubmischwäldern oder waldnahe Extensivgrünland oder entsprechenden Sekundärlebensräumen in Abbaugeländen
1303	Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	Strukturreiche Kulturlandschaft und Laubwälder; Wochenstuben in ruhigen Dachböden
1321	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Strukturreiche Laubwälder und Streuobstwiesen, Gehölzstreifen als Transferwege, Wochenstuben in ruhigen Dachböden

1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Eichen- und buchendominierte Wälder mit vielen Baumhöhlen
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Ausreichend tiefe stehende oder fließende Gewässer mit Gehölzen in Gewässernähe
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Bäche, Flüsse und Teiche mit gut strukturierten Ufern
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden
6146	Perlfisch (<i>Rutilus meidingeri</i>)	Flüsse mit naturnaher Morphologie und Gewässerdynamik, Seen mit zugänglichen Laichplätzen an Zubringern und naturnahen Uferbereichen
6199*	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge, Schlagfluren und Vorwaldgehölze mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>)

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) In der Zone A führen die

1. im § 2 der Verordnung, mit der der Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim „Wirt am Berg“ in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1983,
2. im § 2 der Verordnung, mit welcher die „Almauen“ in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 41/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 68/2019, und
3. im § 2 der Verordnung, mit der die „Fischlhamer Au“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 34/2024,

jeweils festgelegten gestatteten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen in den Zonen B, C und D vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(3) In den Zonen B, C und D führen insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:
 - 1.1. die Tierhaltung sowie die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen;
 - 1.2. die Errichtung, Erhaltung sowie der Zu- oder Umbau von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland im Bereich sowie außerhalb der Hofstelle;
 - 1.3. die Nutzung sowie der Zu- oder Umbau von bestehenden Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
 - 1.4. die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen, einschließlich mobiler Wassertränken sowie einfacher Fütterungsanlagen;
 - 1.5. die Fassung von Wasser für Trink- und Nutzwassergewinnung (Quellfassung);
 - 1.6. die Instandhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Entwässerungssystemen und Wasserleitungen;
 - 1.7. die Neuanlage von Drainagen und Gräben;
 - 1.8. Pflanzenschutzmaßnahmen;
 - 1.9. der Wegebau in Form der Errichtung landwirtschaftlicher Güter- und Wirtschaftswege, ausgenommen die Staubfreimachung (abgesehen von einer Staubfreimachung direkter Hofzufahrten und Hofverkehrsflächen im Teilgebiet Lambach - Wels);
 - 1.10. die Ausübung der Imkerei, ausgenommen die Errichtung von Hütten und Gebäuden;

2. in der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
 - 2.2. die Anlage von Christbaumkulturen, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Christbaumnutzung dienen, in den Teilgebieten Traunslucht und Schacherteiche;
 - 2.3. die Anlage von Energiewald, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Gewinnung von Energie aus Holz dienen, in den Teilgebieten Traunslucht und Schacherteiche;
 - 2.4. die forstwirtschaftliche Nutzung von Uferbegleitgehölzen, Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, mechanische und chemische Kulturvorbereitung, Düngung, Dichtungspflege, Durchforstung, Zäunung, mechanische und chemische Jungwuchspflege, mechanischer und chemischer Forstschutz;
 - 2.5. das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz, ausgenommen in den bedeutenden Lebensräumen des „A236 Schwarzspechts“ in den Teilgebieten Traunslucht und Lambach - Wels; die Beseitigung von Totholz ist jedoch in den letztgenannten Bereichen dann erlaubt, wenn dies im Nahbereich von Straßen und Wegen zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder das Vermögen Dritter erforderlich ist; als Totholz im Sinn dieser Bestimmung gelten Baumstämme mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 25 cm;
 - 2.6. die Errichtung von Forststraßen und Rückewegen, ausgenommen im Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“, „A072 Wespenbussard“, „A070 Gänsesäger“ und „A215 Uhu“ in den Teilgebieten Traunslucht und Lambach - Wels;
 - 2.7. die Anlage von Rückegassen, die Errichtung von Brücken und Durchlässen, Lagerplätzen in Form von ständigen Lagerplätzen für Holz, sowie Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
 - 2.8. die Meliorierung mittels Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. Wiederherstellung von alten Gräben in den Teilgebieten Traunslucht und Schacherteiche;
 - 2.9. die Düngung mit Mineraldüngern einschließlich der Magnesiumgabe;
3. in der Jagdwirtschaft:
 - 3.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd in ihrer örtlich üblichen Form;
 - 3.2. die Einrichtung von Ruhezone, die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen, von Fütterungen, die Auslegung von Medikamenten zur Bekämpfung des Fuchsbandwurms („Entwurmung“) und die Seuchenbekämpfung betreffend übertragbare Wildkrankheiten;
 - 3.3. die Anlage von Jagdeinrichtungen wie zB Hochsitze ohne Fundamente, Wildfütterungen und Jagdhütten, ausgenommen im unmittelbaren Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“ und „A215 Uhu“ im Teilgebiet Traunslucht sowie von Hochsitzen innerhalb der Verlandungszonen an den Schacherteichen; als Verlandungszonen an den Schacherteichen gelten Flächen mit Vorkommen von Großseggen, Schilf und Rohrglanzgras;
 - 3.4. die Ausbildung von Jagdhunden, ausgenommen in den Verlandungszonen und unmittelbar angrenzenden Wasserflächen der Schacherteiche vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres sowie im Falle eines Brutvorkommens der „A081 Rohrweihe“ in einer Röhrichtfläche an den Schacherteichen vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres;
 - 3.5. die Beunruhigung und der Abschuss des Kormorans an der Traun von Flusskilometer 70,3 bis 67,5, von 66,9 bis 55,4, von 54,8 bis 49,2 sowie von Flusskilometer 36,2 bis 33,6 und an der Alm von Flusskilometer 6,4 bis zur Mündung in die Traun nach Maßgabe der Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung;
4. in der Fischereiwirtschaft:
 - 4.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich der Durchführung von Besatzmaßnahmen, ausgenommen die Angelfischerei im unmittelbaren Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“ und „A229 Eisvogel“ im Teilgebiet Traunslucht sowie innerhalb und am Rand der Verlandungszonen an den Schacherteichen;
 - 4.2. die Teichbewirtschaftung in Form von Teichabkehr, Teichbespannung, Teichsicherung und Teichbesatz mit Ausnahme der Teichräumung im Bereich bestehender Röhrichtflächen an den Schacherteichen;
 - 4.3. die Neuanlage von Teichen, ausgenommen in den für Wasservogelarten bedeutenden Bereichen des Teilgebiets Lambach - Wels;
 - 4.4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Bereich des Plana-Schotterteichs im bisherigen Ausmaß;

5. in der Tourismuswirtschaft/Freizeitnutzung:
 - 5.1. die Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Geh-, Reit- und Radwege;
 - 5.2. die Neuanlage von Geh-, Reit- und Radwegen in den Teilgebieten Traunschlucht und Schacherteiche, ausgenommen im unmittelbaren Nahbereich von Brutplätzen von „A030 Schwarzstorch“ und „A215 Uhu“;
 - 5.3. die Benützung von ortsfest angelegten Rodelbahnen;
 - 5.4. die Neuanlage von Langlaufloipen;
 - 5.5. das Schwimmen, Eislaufen, Eis- und Stockschießen;
 - 5.6. das Tauchen und Befahren mit nicht motorisierten Booten in der Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis 15. März des darauffolgenden Jahres, ausgenommen im Bereich des Plana-Schotterteichs;
 - 5.7. das Wasserschifahren im Bereich des Plana-Schotterteichs im bisherigen Ausmaß;
 6. in der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich mineralischer Rohstoffgewinnung):
 - 6.1. die Wasserentnahme im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung aus Grundwasser und Vorfluter innerhalb des Europaschutzgebiets, ausgenommen von Maßnahmen im Teilgebiet Lambach - Wels, die zu einer erheblichen Absenkung der Spiegellagen von Oberflächengewässern führen;
 - 6.2. die Einleitung von betrieblich genutztem Wasser in einen Vorfluter im Zusammenhang mit gewerblich bewilligter Nutzung;
 - 6.3. die Wasserentnahme und Einleitungen in Gewässer im Zusammenhang mit gewerblich bewilligter Nutzung außerhalb des Europaschutzgebiets;
 - 6.4. die Raumnutzung für betriebliche Standorterweiterung außerhalb des Europaschutzgebiets, ausgenommen die Errichtung von Gebäuden mit großflächigen Glasfassaden im unmittelbaren Randbereich des Europaschutzgebiets;
 - 6.5. der gewerbliche Abbau von Bodensubstanzen außerhalb des Europaschutzgebiets;
 - 6.6. Lärmimmissionen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von weniger als 65 dbA auf bedeutende Schutzgutflächen innerhalb des Europaschutzgebiets;
 - 6.7. die Beleuchtung von Wehr- und Kraftwerksanlagen und sonstigen Einrichtungen, ausgenommen die Verwendung von Laserbeamern, Lichthackern udgl. sowie die Beleuchtung größerer Flächen mit hoher Lichtstärke;
 - 6.8. Erschütterungen und Emissionen von Staub sowie Luftschadstoffemissionen in Form von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Ammoniak im Rahmen rechtmäßiger gewerblicher Nutzung;
 - 6.9. Maßnahmen im Zusammenhang mit Wiederverleihungsverfahren betreffend Wehr- und Kraftwerksanlagen, Einleitungen in Gewässer, Wasserentnahmen aus Grundwasser und Vorfluter, sofern damit keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter und deren Lebensräume verbunden ist;
 - 6.10. Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Kraftwerksanlagen, sofern damit keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter und deren Lebensräume verbunden ist;
 - 6.11. die Nutzung sowie der Zu- oder Umbau von bestehenden Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
 7. allgemein:
 - 7.1. die Ufersicherung im Teilgebiet Traunschlucht, abgesehen von bedeutenden Lebensräumen von „A030 Schwarzstorch“ und „A229 Eisvogel“;
 - 7.2. die Einleitung von Abwässern aus wasserrechtlich bewilligten kommunalen Abwasserreinigungsanlagen oder Verbandsanlagen;
 - 7.3. der Gemeindegebrauch gemäß § 8 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018.
- (4) In der Zone B führen über die im Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
1. in der Landwirtschaft:
 - 1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung von ein- oder mehrfach genutzten Wiesen, Ackerflächen und Wechselwiesen sowie die Anlage von Sonderkulturen auf Ackerflächen und Wechselwiesen;

- 1.2. die Mahd (unabhängig vom Schnittzeitpunkt), Wiesenpflege, das Entsteinen, die Düngung, Beizung des Saatguts und das Häckseln;
- 1.3. die Grünlanderneuerung in Form von Ackern oder Fräsen eines Grünlandbestands als Vorbereitung einer Neueinsaat unter Beibehaltung der Grünlandnutzung;
- 1.4. der Wiesenumbruch in Form von Ackern oder Fräsen eines Dauergrünlandbestands mit Nutzungsänderung, ausgenommen in Jagdlebensräumen von „A215 Uhu“, „A081 Rohrweihe“ und „A072 Wespenbussard“ im Teilgebiet Lambach - Wels;
- 1.5. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
 2. in der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme;
 - 2.2. die Wiederaufforstung, wobei in den bedeutenden Lebensräumen von „A030 Schwarzstorch“, „A072 Wespenbussard“, „A070 Gänsesäger“, „A215 Uhu“ und „A236 Schwarzspecht“ die Baumartenzusammensetzung beibehalten werden oder der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen muss.

(5) In der Zone C führen über die im Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:
 - 1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung von ein- oder mehrfach genutzten Wiesen, Ackerflächen und Wechselwiesen sowie die Anlage von Sonderkulturen auf Ackerflächen und Wechselwiesen;
 - 1.2. die Mahd (unabhängig vom Schnittzeitpunkt), Wiesenpflege, das Entsteinen, die Düngung, Beizung des Saatguts und das Häckseln;
 - 1.3. die Grünlanderneuerung in Form von Ackern oder Fräsen eines Grünlandbestands als Vorbereitung einer Neueinsaat unter Beibehaltung der Grünlandnutzung;
 - 1.4. der Wiesenumbruch in Form von Ackern oder Fräsen eines Dauergrünlandbestands mit Nutzungsänderung, ausgenommen in Jagdlebensräumen von „A215 Uhu“, „A081 Rohrweihe“ und „A072 Wespenbussard“ im Teilgebiet Lambach - Wels;
 - 1.5. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
2. in der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Einzelstammentnahme und Kleinkahlschlag bis 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen innerhalb der Zone C ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
 - 2.2. die Naturverjüngung oder sonstige Wiederbewaldung, wobei unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, eine für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische (gesellschaftstypische) Baumartenzusammensetzung anzustreben, zumindest aber die vor der Nutzung gegebene Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist.

(6) In der Zone D führen über die im Abs. 3 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in der Landwirtschaft:
 - 1.1. das Zurückschneiden oder die Entfernung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März;
 - 1.2. die Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres unter Abtransport des Mähguts;
2. in der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme;
 - 2.2. die Wiederaufforstung, wobei in den bedeutenden Lebensräumen von „A030 Schwarzstorch“, „A072 Wespenbussard“, „A070 Gänsesäger“, „A215 Uhu“ und „A236 Schwarzspecht“ die Baumartenzusammensetzung beibehalten werden oder der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen muss.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ (§ 1 Abs. 2) vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 3 sowie der Tier- und Pflanzenarten gemäß der Tabelle 4 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 5 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 5

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	Erhalt wechselnder Wasserstände
3140 Oligo - bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechthermalgen	Sicherung und Entwicklung des nährstoffarmen Gewässerzustands
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Sicherung und Entwicklung des typgemäßen Nährstoffhaushalts im Gewässer
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik; Sicherung und Entwicklung des typgemäßen Nährstoffhaushalts im Gewässer
5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	Auf die Verhältnisse abgestimmte Beweidung; sonstige Förderung von Wacholder-Jungwuchs; Mahd unter gezielter Schonung von Wacholder-Jungwuchs
6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Freihalten von Gehölzaufwuchs; Mahd in mehrjährigem Rhythmus (mit Entfernung des Mähguts)
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähguts
7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie

8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzung in Form kürzerer Umtriebszeit (40 - 80 Jahre) auf ausgewählten Flächen
9180* Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Erhalt und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik; Nutzung in Form kürzerer Umtriebszeit (40 - 80 Jahre) auf ausgewählten Flächen (Grauerlenau)
91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Erhalt und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten

Tabelle 6

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1060 Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Erhalt und Entwicklung von Waldlichtungen, Wiesen- und Bracheflächen mit Vorkommen von Ampfer
1086 Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Sicherung oder Entwicklung von alten Waldbeständen mit absterbenden Bäumen und stehendem Totholz
1105 Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik von Fließgewässern
1163 Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik von Fließgewässern

1167 Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>)	Sicherung oder Wiederherstellung geeigneter Gewässer; Sicherung geeigneter Landlebensräume und Sicherung einer räumlichen Vernetzung der geeigneten Lebensräume
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Regelmäßige Neuschaffung klein- und kleinstflächiger Laichgewässer; Ausnutzen von Renaturierungspotenzialen an Fließgewässern; Sicherung geeigneter Landlebensräume und Sicherung einer räumlichen Vernetzung der geeigneten Lebensräume
1303 Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	Erhalt naturnaher strukturreicher Laubmischwälder und Kulturlandschaften
1321 Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Erhalt naturnaher strukturreicher Laubmischwälder; Sicherung von durchgehenden Uferbegleitgehölzen und anderen Leitstrukturen
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Erhalt naturnaher strukturreicher alter Laubmischwälder
1337 Biber (<i>Castor fiber</i>)	Sicherung ausreichend großer Räume mit geeigneten Gewässersystemen und gewässernahen Gehölzpflanzen
1355 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer; Erhalt und Förderung eines guten Fischbestands
1902 Frauenschuhe (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Verbot der Entnahme sämtlicher Pflanzenteile; Erhaltung der lokalen Standortbedingungen an Horststandorten und deren näherem Umfeld
6146 Perlfisch (<i>Rutilus meidingeri</i>)	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie von Fließgewässern
6199* Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Erhalt lichter, feuchter Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Wegrändern, buschreichen Hängen mit Schlagfluren und Vorwaldgehölzen mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>)

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff. in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
3. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024“: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/433 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. L, 2024/433, 9.2.2024.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Untere Traun“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, LGBl. Nr. 37/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 68/2019, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>